

Zeitschrift: Nachrichten des Schweizerischen Burgenvereins = Revue de l'Association Suisse pour Châteaux et Ruines = Rivista dell'Associazione Svizzera per Castelli e Ruine

Herausgeber: Schweizerischer Burgenverein

Band: 50 (1977)

Heft: 2

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachrichten

des Schweizerischen Burgenvereins

Revue de l'association suisse pour châteaux et ruines
Rivista dell'associazione svizzera per castelli e ruine

Sekretariat und Geschäftsstelle:

Schweizerischer Burgenverein

Postfach 208, 4001 Basel

Postcheckkonto Zürich 80-14239

Zahlungen aus dem Ausland erbitten wir mittels internat. Einzahlungsschein auf obiges Konto.

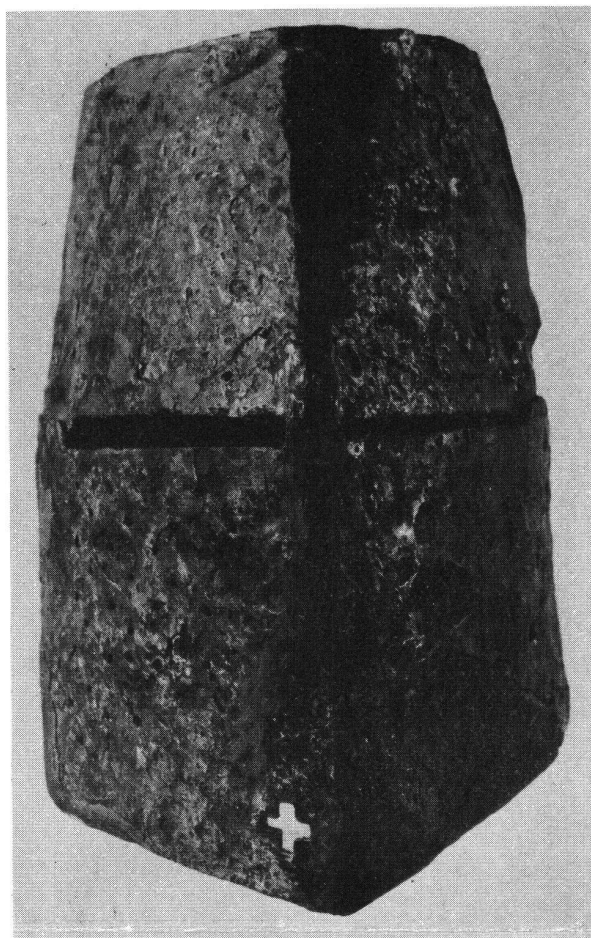
Erscheinen jährlich sechsmal

50. Jahrgang 1977

10. Band

März/April

Nr. 2



Tophelm, gefunden auf Madeln BL, um 1300

Fehdewesen und Raubrittertum

von *Werner Meyer*

Neben dem tyrannischen Zwingherrn, der seine Untertanen geplagt haben soll, gehört der böse Raubritter, dem man Überfälle auf arglose Kaufleute nachsagt, zu den Gestalten, die nach landläufiger Vorstellung auf den mittelalterlichen Burgen gewohnt haben. Eine kühn situierte Burg auf schroffem Felsen, an dessen Fusse ein alter Weg vorbeizieht, wird nicht selten als Raubritternest bezeichnet, und manche Sagen berichten von wilden Rittern, die von ihrer Feste aus unschuldige Reisende überfallen hätten, bis man ihnen nach einer Belagerung das Handwerk gelegt habe oder bis sie selbst, von einer Sündenkrise gepackt, die Abscheulichkeit ihres Tuns eingesehen und zur Sühne ihr auf unrechte Weise erworbenes Gut der Kirche geschenkt hätten und ins Kloster eingetreten seien. Die kritische Geschichtsforschung hat schon längst die Unhaltbarkeit derartiger Vorstellungen nachgewiesen, ist aber gleichzeitig einem anderen Fehler verfallen, indem sie das sogenannte Raubrittertum als Zerfallserscheinung der ritterlichen Kultur bezeichnete, als einen letzten verzweifelten Versuch des wirtschaftlich geschwächten Adels, sich

durch Strassenraub vor dem drohenden Ruin zu retten. Wir werden im folgenden zu zeigen versuchen, dass auch diese Auffassung der historischen Wirklichkeit nicht entspricht.

Banditen und Strassenräuber

Zweifellos war der mittelalterliche Reisende, mochte er nur als Pilger oder als Kaufmann seines Weges ziehen, von mannigfachen Gefahren umlauert. Manche entsprangen abergläubischen Angstvorstellungen, musste man doch Stätten passieren, an denen es nicht geheuer war, weil man dort Drachen oder Gespenster zu fürchten hatte. Andere Gefahren waren konkreter Natur, sie beruhten auf den miserablen Strassenzuständen und der Erbärmlichkeit mancher Übernachtungsplätze oder auf dem Banditentum, das zu gewissen Zeiten überbordende Ausmasse anzunehmen pflegte. Da im mittelalterlichen Recht die Verbannung zu den häufigsten Strafen zählte, gab es stets eine grosse Zahl unsteter Heimatloser, die sich irgendwie durchzuschlagen hatten und als Söldner in die Fremde zogen oder sich einer Bande anschlossen, die von Raub und Diebstahl lebte. Manchmal unternahmen Städte und fürstliche Landesherrn einen Anlauf, um die zur Landplage gewordenen Strassenräuber einzu-